

02.11.95

AS - Fz

Verordnung **der Bundesregierung**

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1996 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996 (Beitragssatzverordnung 1996 - BSV 1996)

A. Zielsetzung

Bestimmung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1996 in der Höhe, die gewährleistet, daß die liquiden Mittel der Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten am Jahresende 1996 einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten entspricht. Entsprechende Veränderung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Festsetzung der Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des geringeren Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte und der aus den Beiträgen herzuleitenden Zuschüsse zum Beitrag.

Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung.

B. Lösung

1. Beitragssätze

Festsetzung der Beitragssätze für das Jahr 1996 auf 19,2 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und auf 25,5 v.H. in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

2. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Festsetzung des Beitrags in der Alterssicherung der Landwirte auf 311 Deutsche Mark monatlich und des Beitrags (Ost) auf 265 Deutsche Mark monatlich. Die Zuschüsse zum Beitrag sind in 3,2 v.H.-Schritten zwischen 80 v.H. und 3,2 v.H. dieser Beiträge festzusetzen.

3. Rechengrößen

Fortschreibung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Beitragssatzes für das Jahr 1996.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Beitragssätze

Durch die Beitragssatzanhebung von 18,6 v. H. auf 19,2 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bzw. von 24,7 v.H. auf 25,5 v.H. für die knappschaftliche Rentenversicherung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsmehreinnahmen für 1996 von 9,3 Mrd. DM. Davon entfallen

auf die Rentenversicherung der Arbeiter	4,0 Mrd. DM
auf die Rentenversicherung der Angestellten	5,2 Mrd. DM
auf die knappschaftliche Rentenversicherung	0,1 Mrd. DM

Im übrigen ergeben sich durch die durch die Veränderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht quantifizierbare Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Durch den Beitragssatzanstieg ergeben sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Mehrausgaben beim Wanderungsausgleich von rd. 0,1 Mrd. DM. Um den gleichen Betrag erhöhen sich beim Wanderungsausgleich in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Einnahmen.

Durch die Anbindung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes ergibt sich ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuß

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	1,6 Mrd. DM
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,4 Mrd. DM
insgesamt von	2,0 Mrd. DM

In der knappschaftlichen Rentenversicherung wird die Beteiligung des Bundes infolge der Beitragssatzerhöhung um rd. 0,2 Mrd. DM niedriger ausfallen.

2. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags von monatlich 291 DM auf 311 DM im früheren Bundesgebiet und von monatlich 237 DM auf 265 DM im Beitrittsgebiet entstehen bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahre 1996 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 120 Mio. DM. Gleichzeitig ergeben sich durch die mit der Beitragsanhebung verbundene Erhöhung der Beitragszuschüsse Mehrausgaben in Höhe von rd. 40 Mio. DM, so daß die Mehreinnahmen für die landwirtschaftlichen Alterskassen insgesamt rd. 80 Mio. DM betragen.

3. Rechengrößen

Durch die Veränderung der Rechengrößen sind keine Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 740/95

02.11.95

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1996 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996 (Beitragssatzverordnung 1996 - BSV 1996)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 2. November 1995

031 (311) - 814 07 - Re 197/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze
in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1996
und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der
Sozialversicherung für 1996 (Beitragssatzverordnung 1996 - BSV 1996)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

...

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Norbert Jünger". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial 'N'.

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für
1996 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996
(Beitragssatzverordnung 1996 - BSV 1996)

Vom ...

Auf Grund

- des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -
(Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- der §§ 35 Abs. 1, 69 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom
29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
- des § 281 b Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Arti-
kel 5 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 1996 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,2 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,5 vom Hundert.

§ 2

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1996 monatlich 311 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitragsgebiet für das Kalenderjahr 1996 monatlich 265 Deutsche Mark.

§ 3

Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Kalenderjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag	Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag
bis 16.000 DM	249 DM	28.001-29.000 DM	119 DM
16.001-17.000 DM	239 DM	29.001-30.000 DM	109 DM
17.001-18.000 DM	229 DM	30.001-31.000 DM	100 DM
18.001-19.000 DM	219 DM	31.001-32.000 DM	90 DM
19.001-20.000 DM	209 DM	32.001-33.000 DM	80 DM
20.001-21.000 DM	199 DM	33.001-34.000 DM	70 DM
21.001-22.000 DM	189 DM	34.001-35.000 DM	60 DM
22.001-23.000 DM	179 DM	35.001-36.000 DM	50 DM
23.001-24.000 DM	169 DM	36.001-37.000 DM	40 DM
24.001-25.000 DM	159 DM	37.001-38.000 DM	30 DM
25.001-26.000 DM	149 DM	38.001-39.000 DM	20 DM
26.001-27.000 DM	139 DM	39.001-40.000 DM	10 DM
27.001-28.000 DM	129 DM		

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (Ost)	Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (Ost)
bis 16.000 DM	212 DM	28.001-29.000 DM	102 DM
16.001-17.000 DM	204 DM	29.001-30.000 DM	93 DM
17.001-18.000 DM	195 DM	30.001-31.000 DM	85 DM
18.001-19.000 DM	187 DM	31.001-32.000 DM	76 DM
19.001-20.000 DM	178 DM	32.001-33.000 DM	68 DM
20.001-21.000 DM	170 DM	33.001-34.000 DM	59 DM
21.001-22.000 DM	161 DM	34.001-35.000 DM	51 DM
22.001-23.000 DM	153 DM	35.001-36.000 DM	42 DM
23.001-24.000 DM	144 DM	36.001-37.000 DM	34 DM
24.001-25.000 DM	136 DM	37.001-38.000 DM	25 DM
25.001-26.000 DM	127 DM	38.001-39.000 DM	17 DM
26.001-27.000 DM	119 DM	39.001-40.000 DM	8 DM
27.001-28.000 DM	110 DM		

§ 4

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1996 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1996

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge 9812,7360 ,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 8344,1633 ,

b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in
Entgeltpunkte 0,0001019084 ,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0001198443 ,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge 13032,5400 ,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 11082,0918 ,

b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000767310 ,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0000902357 .

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Beitragssätze in der Rentenversicherung

In der Verordnung werden die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 1996 bestimmt. Die Bestimmung richtet sich nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist der Beitragssatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem Bundeszuschuß und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung des Beitragssatzes folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, daß die liquiden Mittel der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert. Dementsprechend ist für das Jahr 1996 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Beitragssatz von 19,2 v. H. erforderlich; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist danach ein Beitragssatz von 25,5 v. H. festzusetzen.

II. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte ist entsprechend dem Beitrags-/ Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des geringeren Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen. Als Folge der Festsetzung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für 1996 auf 19,2 v.H. und der voraussichtlichen Erhöhung des Durchschnittsentgelts in den alten Bundesländern in 1996 ist der Beitrag nach § 68 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte auf 311 Deutsche Mark monatlich festzusetzen. Der Beitrag (Ost) für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Bundesländern ist entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Bundesländern niedriger festzusetzen.

Die Beitragszuschüsse werden aus den Beiträgen abgeleitet und verändern sich mit einer Neufestsetzung der Beiträge.

Der Beitragszuschuß in der höchsten Beitragszuschußklasse beträgt 80 v.H. des Beitrags. In den nächsten Beitragszuschußklassen wird der Beitragszuschuß um jeweils 3,2 v.H. des Beitrags gemindert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Beitragssätze in der Rentenversicherung

Nach den aktuellen Berechnungen auf der Basis der Annahmen des Interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom Oktober 1995 zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung in 1995 und 1996 liegen die Ausgaben der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1996 bei rd. 356 Mrd. DM. Um sicherzustellen, daß die liquiden Mittel der Schwankungsreserve Ende 1996 dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen, sind Einnahmen in Höhe von rd. 359 Mrd. DM notwendig, was einen Beitragssatz von 19,2 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erforderlich macht. Durch die Festsetzung des Beitragssatzes auf 19,2 v.H. ergibt sich nach §§ 213, 287e SGB VI ein entsprechender Mehrbedarf beim Bundeszuschuß in Höhe von 2,0 Mrd. DM.

Zu § 2 - Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den alten Bundesländern ist entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des geringeren Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen. Nach § 68 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag wie folgt festzusetzen:

$$\frac{(\text{allg. Rw 1.1.1995} - 20 \text{ v.H.}) \times \text{BSRV} \times \text{vor. DE}}{12 \times \text{akt. Rw 1.1.1995}}$$

allg. Rw 1.1.1995 = allgemeiner Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte am 1. Januar 1995

BSRV = Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist

vor. DE = das der Ermittlung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist

akt. Rw 1.1.1995 = aktueller Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1995

Hieraus ergibt sich folgender Beitrag:

$$\frac{(21,24 \text{ DM} - 20 \text{ v.H.}) \times 0,192 \times 52\,540 \text{ DM}}{12 \times 46,00 \text{ DM}} = 310,525106$$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift in § 69 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag auf 311 Deutsche Mark monatlich festzusetzen.

Entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Bundesländern ist der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Bundesländern geringer als der Beitrag, den Landwirte in den alten Bundesländern zur Alterssicherung der Landwirte zu zahlen haben. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird (§ 114 Abs. 2 ALG). Für das Jahr 1996 beträgt der vorläufige Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 1,1760. Da der Beitrag (West) für das Jahr 1996 auf 311 DM monatlich festzusetzen ist, ist der Beitrag (Ost) für das Jahr 1996 wie folgt festzulegen:

$$311 \text{ DM dividiert durch } 1,1760 = 264,455782 \text{ DM}$$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift (§ 114 Abs. 2 S. 2 ALG) ist der Beitrag (Ost) auf 265 DM monatlich festzusetzen.

Zu § 3 - Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zum Beitrag ist der für 1996 errechnete Beitrag in Höhe von 311 Deutsche Mark und der Beitrag (Ost) in Höhe von 265 Deutsche Mark. Nach § 33 Abs. 1 ALG beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 16 000 Deutsche Mark der Zuschuß zum Beitrag 80 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost). Für je 1 000 Deutsche Mark, um die das jährliche Einkommen 15 001 Deutsche Mark übersteigt, wird der Zuschuß

zum Beitrag um jeweils 3,2 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost) gemindert. Der Zuschuß wird anschließend auf volle Deutsche Mark gerundet.

Zu § 4 - Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Nach § 188 und § 281 b SGB VI sind die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Umrechnungsfaktoren durch Rechtsverordnung bekanntzugeben.

Für die Berechnung dieser Faktoren sind die Werte für das Jahr 1996 maßgebend, d.h.

- das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1996 in Höhe von 51 108 DM
- der Beitragssatz zur Rentenversicherung für 1996 in Höhe von 19,2 v. H. bzw. 25,5 v. H.
- der vorläufige Wert der Anlage 10 zum SGB VI zur Ermittlung des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet für 1996 in Höhe von 1,1760.

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 188 SGB VI - d.h. für die Umrechnung von oder in Entgeltpunkte - wurden unter Berücksichtigung von § 187 Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1996	51 108
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1996 (0,192)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in Beiträge von	9812,7360

1 dividiert durch 9812,7360

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte von 0,0001019084

2. Knappschaftlichen Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1996	51 108
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1996 (0,255)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in Beiträge von	13032,5400

1 dividiert durch 13032,5400

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte

von

= 0,0000767310

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 281 b Satz 1 Nr. 1 SGB VI - für die Umrechnung von und in Entgeltpunkte (Ost) - wurden unter Berücksichtigung von § 281 a Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1996	51 108
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1996 (0,192)	= 9812,7360
dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 1996 (1,1760)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge von	8344,1633

1 dividiert durch 8344,1633

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte (Ost) von 0,0001198443

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1996	51 108
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1996 (0,255)	= 13032,5400
dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 1996 (1,1760)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge von	11082,0918
1 dividiert durch 11082,0918	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) von	= 0,0000902357.

Zu § 5 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

740/95

C. Finanzieller Teil

I. Beitragssätze in der Rentenversicherung

Durch die Beitragssatzanhebung von 18,6 v. H. auf 19,2 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bzw. von 24,7 v.H. auf 25,5 v.H. für die knappschaftliche Rentenversicherung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsmehreinnahmen für 1996 von 9,3 Mrd. DM.

Davon entfallen

auf die Rentenversicherung der Arbeiter	4,0 Mrd. DM
auf die Rentenversicherung der Angestellten	5,2 Mrd. DM
auf die knappschaftliche Rentenversicherung	0,1 Mrd. DM

Im übrigen ergeben sich durch die durch die Veränderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht quantifizierbare Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Durch den Beitragssatzanstieg ergeben sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Mehrausgaben beim Wanderungsausgleich von rd. 0,1 Mrd. DM. Um den gleichen Betrag erhöhen sich beim Wanderungsausgleich in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Einnahmen.

Durch die Anbindung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes ergibt sich ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuß

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	1,6 Mrd. DM
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,4 Mrd. DM
insgesamt von	2,0 Mrd. DM

In der knappschaftlichen Rentenversicherung wird die Beteiligung des Bundes infolge der Beitragssatzerhöhung um rd. 0,2 Mrd. DM niedriger ausfallen.

Die Beitragssatzerhöhung - soweit die Arbeitnehmerbeiträge betroffen sind - vermindert das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer. Die gesamtwirtschaftliche Auswirkung der Belastung der verfügbaren Einkommen ist abhängig von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und von Änderungen im Sparverhalten. Bei einer Dämpfung des privaten Verbrauchs ist tendenziell mit entsprechenden Auswirkungen auf Einzelpreise und das

Preisniveau des privaten Verbrauchs zu rechnen. Bei einem Rückgang der Spartätigkeit ist tendenziell mit Zinssteigerungen zu rechnen, die sich ebenfalls auf das Verbraucherpreisniveau auswirken können.

Die Beitragssatzerhöhung - soweit die Arbeitgeberbeiträge betroffen sind - erhöhen die Personalnebenkosten der Unternehmen. Entscheidend für die Auswirkungen auf das Preisniveau sind letztendlich die Entwicklung der Lohnstückkosten, die sowohl von der Produktivitätsentwicklung als auch der Lohn- und Personalnebenkostenentwicklung abhängt.

Die Beitragssatzerhöhung insgesamt führt somit zu gegenläufigen Einzeleffekten auf die Preisentwicklung, die in ihrer Summe nicht quantifiziert werden können. Allerdings dürften die Auswirkungen auf das Preisniveau des privaten Verbrauchs insgesamt geringfügig sein. Auswirkungen auf Einzelpreise infolge unterschiedlicher Nachfrage- und Kostenverhältnisse sind jedoch nicht auszuschließen.

II. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 291 DM auf 311 DM im früheren Bundesgebiet und von monatlich 237 DM auf 265 DM im Beitrittsgebiet bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahre 1996 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 120 Mio. DM entstehen. Gleichzeitig ergeben sich durch die mit der Beitragsanhebung verbundene Erhöhung der Beitragszuschüsse Mehrausgaben in Höhe von rd. 40 Mio. DM, so daß die Mehreinnahmen für die landwirtschaftlichen Alterskassen insgesamt rd. 80 Mio. DM betragen.

24.11.95**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1996 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996
(Beitragssatzverordnung 1996 - BSV 1996)

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.